

HonProf.Dr.Udo JESIONEK
Präsident

S T E L L U N G N A H M E

zur am 6.11.2003 vom BMJ überreichten Unterlagen für die Beratungen des Unterausschusses des Justizausschusses zur Vorbehandlung der RV 25 d.B. (Entwurf eines Strafprozess-Reformgesetzes) betreffend die Neuregelung der Opferrechte.

Die Opferschutzeinrichtungen begrüßen die in der genannten Unterlage seitens des Bundesministeriums für Justiz vorgeschlagenen Erweiterungen der Opferrechte und sehen darin einen guten und brauchbaren Ansatz, die Stellung des Verbrechensopfers im Strafprozess künftig etwas zu verstärken.

Die genannten Vorschläge bedürfen allerdings mindestens folgender Ergänzungen, um den legitimen und auch dem Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren entsprechenden Bedürfnissen einigermaßen gerecht zu werden.

Es werden daher folgende Modifikationen vorgeschlagen, wobei von den Textvorschlägen der Unterlage ausgegangen wird.

1. Zu § 10:

§ 10 Abs 3 sieht nunmehr verstärkte und näher differenzierte Verpflichtungen aller im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen vor, die Interessen der Opfer im größtmöglichen Ausmass zu fördern. Ein besonderes Interesse der Opfer besteht naturgemäß in der Feststellung des Schadens und der möglichsten Erledigung seiner

Schadenersatzansprüche bereits im Strafprozess . Dabei zeigt sich in der Praxis, dass in den Fällen, in denen schon für die Zwecke des Strafverfahrens - gegebenenfalls durch Sachverständigengutachten – die Schadenshöhe zu erheben ist, oft nur leichte Ergänzungen des Gutachtauftrags notwendig wären, um anschließende Zivilprozesse zu vermeiden. Besonders auffällig ist dies bei Körperverletzungen, bei denen die für das Strafverfahren nicht entscheidungswesentlichen Schmerzperioden des Opfers meist nicht erhoben werden. Dies führt dazu, dass in einem anschliessenden Zivilprozess neuerlich ein medizinischer Sachverständiger bestellt werden muss, der die Schmerzperioden festzustellen hat, was bereits leicht im Zusammenhang mit dem ersten im Strafverfahren eingeholten Gutachten hätte erledigt werden können.

Es wird daher vorgeschlagen § 10 einen weiteren Absatz wie folgt anzufügen:

„(3a) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sind, sofern die hierfür notwendigen Beweisaufnahmen nicht ausser Verhältnis zur Sache stehen, verpflichtet, die Schadenshöhe möglichst genau zu erheben; in den Auftrag an medizinische Sachverständig in Körperverletzungssachen ist daher jedenfalls die Feststellung der Schmerzperioden des Opfers aufzunehmen.“

2. Zu den §§ 65, 66:

Sehr begrüsst wird der Ersatz des Begriffes „Geschädigter“ durch den von den Opferschutzorganisationen schon seit langem geforderten Begriff „Opfer“, der sich ja auch schon derzeit in zahlreichen Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung findet, wie etwa in § 1 Verbrechenopfergesetz, § 25 Sicherheitspolizeigesetz, § 7 a Abs 1 Z 1 Mediengesetz u.a.

Problematisch erscheint allerdings die Aufsplitterung des Opferbegriffes in mehrere unterschiedlich zu behandelnde Personengruppen. Insbesondere entpricht die Definition des § 65 Z 1 lit a im Hinblick auf die daran geknüpften Konsequenzen, vor allem die Prozessbegleitung in § 66 Abs 3 nicht den realen Opferbedürfnissen.

Die Installierung eines Rechtsanspruches von Opfern auf eine psychosoziale und juristische Prozessbegleitung stellt einen wesentlichen Markstein zur Ausweitung der Opferrechte im Strafprozess dar. Trotzdem ist die **vorgeschlagene Lösung in zwei Richtungen zu eng:**

a) Die Einschränkung des Anspruches auf Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit a auf Personen, die durch eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung Qualen erlitten haben oder schwer am Körper verletzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, ist zu eng. Eine sehr grosse Zahl von Opfern, denen derzeit von den Opferschutzeinrichtungen – übrigens mit wesentlicher und substanzieller Unterstützung durch das Bundesministerium für Justiz - Prozessbegleitung gewährt wird, sind Gewaltopfer, auf die die Voraussetzungen des § 65 Z 1 lit a nicht oder nur zum Teil zutreffen. So würden etwa folgende Opfer, denen sich die Opferschutzeinrichtungen derzeit regelmässig annehmen müssen, nicht unter diesen engen Opferbegriff fallen:

- **Opfer von Raubüberfällen**, bei denen es nicht zur Verletzung gekommen ist, insbesondere etwa die im Großstadtbereich sich immer mehr häufenden Raubüberfälle auf ältere Personen, die häufig durch die Tat psychisch so schwer beeinträchtigt sind, dass sie unbedingt einer psychosozialen Prozessbegleitung bedürfen
- **Kinder, die wiederholt misshandelt wurden** oder einem Leidensdruck ausgesetzt waren, der den Begriff der „Qualen“ im Sinne der strengen Judikatur zu § 92 StGB nicht erfüllt
- **Opfer von Nötigungen, gefährlichen Drohungen, Erpressungen und anderen Gewaltdelikten iWS**, die weder schwer verletzt noch in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt wurden. Dazu gehören nicht nur zahlreiche Opfer häuslicher Gewalt sondern etwa auch dritte Personen, die bei Überfällen auf Geldinstitute oder Supermärkte durch die dabei ausgeübten Nötigungen und Drohungen traumatisiert wurden.

In der Praxis würde auch die Beschränkung auf Opfer mit schweren Körpervletzungen schon deswegen Probleme bereiten, weil in der Regel die erste Beurteilung der gesundheitlichen Tatfolgen meist durch eine kurze amtsärztliche Begutachtung erfolgt, die im Regelfall nicht auf psychische Beeinträchtigungen Bedacht nimmt. Auch bei leicht verletzten oder schocktraumatisierten Opfern liegt nach den Erfahrungen der Opferhilfeeinrichtungen häufig eine Gesundheitsschädigung von mehr als 24 Tagen vor, die aber oft nicht durch zusätzliche Guachten objektiviert wird. In diesem Zusammenhang sei auf die neueste Rechtsprechung des OGH zu den „Schockschäden“ verwiesen, wonach traumatisierte Opfer als unmittelbar Geschädigte nach dem Schadenersatzrecht anerkannt werden und der Bedeutung der krankheitswertigen psychischen Beeinträchtigung auch im Zivilrecht Rechnung getragen wird (2 Ob 79/00g, 8 Ob 127/02p, u.a.).

Folgerichtig sollte allen Opfern, die von der Straftat besonders betroffen sind,

psychosoziale und juristische Proezessbegleitung gewährt werden. Zumindest jedenfalls aber allen Opfern die Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt waren.

b) Aber auch die Einschränkung auf den **Personenkreis des § 65 Z 1 lit b ist zu eng**. Die Erfahrungen der Opferschutzeinrichtungen haben gezeigt, dass es immer wieder schwer traumatisierte Opfer gibt, die dem Personenkreis des § 65 Z 1 lit b in der vorgeschlagenen Form nicht entsprechen. So betreute der „Weisse Ring“ in den letzten Jahren immer wieder Angehörige (Nichten, Cousinen, etc.), die Zeuginnen schwerer Straftaten, wie eines Mordes oder Mordversuchs an ihren Angehörigen wurden und die schwer traumatisiert durch das Strafverfahren geführt werden mußten. **Zumindest müsste daher der Personenkreis des § 65 Z 1 lit b auf alle Angehörigen des § 72 StGB erweitert werden.**

Die §§ 65 Z 1 lit a und b und 66 Abs 3 hätten daher zu lauten:

„§ 65. Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Opfer“

a) jede Person die durch eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, Qualen erlitten haben oder am Körper verletzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte,

b) die Angehörigen (§ 72 StGB) einer Person, deren Tod durch eine strafbaren Handlung herbeigeführt worden sein könnte,

.....“

Sollte § 65 Z1 lit a und b im vorgeschlagenen Sinne geändert werden, könnte § 66 Abs 3 insoweit unverändert übernommen werden. **Wird eine Änderung des § 65 Z 1 lit a und b in der vorgeschlagenen Form nicht in Erwägung gezogen, müssten die vorgeschlagenen Definitionen der Opfer jedenfalls im § 66 Abs 3 aufgenommen werden.**

Weiters wäre die **Ermächtigung des Bundesministers für Justiz**, geeignete Einrichtungen

vertraglich mit der Prozessbegleitung zu betrauen, **in § 66 Abs 3 letzter Satz rechtlich zu präzisieren**, um sicherzustellen, dass die Opferschutzeinrichtungen die qualifizierte Prozessbegleitung durchführen, wie derzeit etwa die Interventionsstellen, der Verein „Tamar“, der „Weisse Ring“ und andere auch in diesen Verträgen existenziell abgesichert sind. Dies betrifft insbesondere die Dauer der Verträge und konkrete Regelungen über den Ersatz der ihnen zu erstattenden Kosten.

3. Zu begrüssen ist das erweiterte Antragsrecht des Privatbeteiligten nach § 67 Abs 5 Z 1 StPO.

Dieses Beweisantragsrecht bleibt allerdings unwirksam, wenn für die Abweisung eines berechtigten Antrags kein entsprechendes Rechtsmittel zur Verfügung steht. Im Vorverfahren ist dem durch die vorgesehene Beschwerde Rechnung getragen, es müsste allerdings eine Parallelbestimmung für das Hauptverfahren getroffen werden, die wohl nur darin bestehen kann, den **Privatbeteiligten** in diesem Fall die **Nichtigkeitsbeschwerde** nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO einzuräumen. **Diesbezüglich wäre § 67 Abs 5 Z 5 zu erweitern.**

4. Im Übrigen wird auf die noch offenen Punkte der Stellungnahme des „Weissen Ringes“ zur Regierungsvorlage des Strafprozess-Reformgesetzes vom 3. Juni 2003 verwiesen.

Insbesondere darauf, dass § 165 RV weiterhin die schonende abgesonderte kontradiktorische Einvernahme verpflichtend nur bei Unmündigen vorsieht, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, sowie bei Angehörigen und in ihrer Geschlechtssphäre verletzten Personen, wenn diese einen Antrag stellen.

Der „Weisse Ring“ betreut zahlreiche **ältere alleinstehende Personen**, die Opfer von typischer Großstadtkriminalität wie Raubüberfällen, Freiheitsentziehungen, Einruchsdiebstählen oder schweren Betrugshandlungen geworden sind, was oft zu **schweren posttraumatischen Belastungsstörungen** geführt hat. Auch bei Gewährung einer psychosozialen Prozessbegleitung ist die Belastung durch die unmittelbare Konfrontation mit den Angeklagten in der Hauptverhandlung für diesen Personenkreis oftmals nicht zu rechtfertigen.

Es muss daher dringend gefordert werden, dass auch diese Opfer Anspruch auf eine kontradiktorische Einvernahme haben, dem das Gericht bei Antrag zu entsprechen hat.

§ 165 Abs 4 wäre daher wie folgt zu ändern:

„(4) Einen Zeugen, der das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und durch die dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftat in seiner Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte, hat das Gericht in jedem Fall auf die in Abs 3 beschriebene Art und Weise zu vernehmen, die übrigen in § 156 Abs 1 Z 1 u. 2 erwähnten Zeugen **sowie Opfer, die durch eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, Qualen erlitten haben oder am Körper verletzt worden sein könnten**, wenn sie oder die Staatsanwaltschaft dies beantragen.“

Weiters wären gesetzliche Vorkehrungen zur **Vermeidung von Mehrfachvernehmungen** notwendig. Es wird diesbezüglich auf diese ausführlichen Begründungen der Stellungnahmen der Interventionsstellen verwiesen.

Wien, am 15.12.2003